



Rs. 72  
1.



Edictum

N. 111

23 Jan. 1729.

Supp. Ordin. Memorialia, als die von verordn. Advocaten  
und Procuratorn unterschriben sind dargeworren worden  
Vollbr.

N. 39.



Edictum  
Supp. Ordin. Memorialia, als die von verordn. Advocaten  
und Procuratorn unterschriben sind dargeworren worden  
Vollbr.





# Wannach Seine Königliche Maje-

stat in Preussen / 2c. 2c. Unser allergnädigster Herr / zeithero wahrge-  
nommen / daß sowohl bey Der-höchsten Person immediat, als auch sonderlich bey den Collegiis  
viele Memorialia und Supplichen übergeben worden / welche von keinem Advocato und Procuratore un-  
terschrieben gewesen / und dahero geschehen / daß nicht allein viele unnütze und wohl gar nicht gegrün-  
dete Klagen angebracht worden / sondern auch viele dadurch des Procurirens und Sollicitirens in den Landtlichen sich an-  
gemasset: Seine Königliche Majestät aber den hierunter eingeklichenen Mißbräuchen gänzlich abgeholfen wissen wollen:  
Als befehlen und verordnen höchstgedachte Seine Königliche Majestät hiermit in Gnaden und ernstlich / daß hinfüro keine  
Memorialia und Supplichen anders / als die von verordneten Advocaten und Procuratoren unterschrieben sind / angenommen wer-  
den sollen / und wosern ja dennoch einige sich unterschreiben solten / ohne dergleichen Unterschrift Memorialia bey Seiner Kö-  
niglichen Majestät höchsten Person einzureichen / darauf doch keine Expedition veranlasset / sondern den Supplicanten schlech-  
terdings zurück gegeben werden sollen.

Wornach sich also sämtliche hohe und niedere Collegia allergehorsamst zu achten haben. Urfundlich unter Seiner Königl.  
Majestät höchstehändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Inseigel. Begeben zu Berlin den 2. Januarij 1729.



Sr. Wilhelm.

J. W. v. Grumbkow. C. V. v. Grauz. G. v. Katsch. J. v. Görne. U. D. v. Bierck.

EDICT,  
daß keine andere Memorialia und Supplichen,  
als die von recipirten Advocaten und Procura-  
toren unterschrieben sind / übergeben und an-  
genommen werden sollen.

Königliche Bibliothek

Die Königl. Bibliothek zu Berlin  
hat sich die Ehre zu erlauben,  
Ihnen hiermit zu übersenden  
die von dem Herrn  
Herrn v. ...  
verfaßte ...  
in ...  
...

Die Königl. Bibliothek zu Berlin  
hat sich die Ehre zu erlauben,  
Ihnen hiermit zu übersenden  
die von dem Herrn  
Herrn v. ...  
verfaßte ...  
in ...  
...



Die Königl. Bibliothek zu Berlin  
hat sich die Ehre zu erlauben,  
Ihnen hiermit zu übersenden  
die von dem Herrn  
Herrn v. ...  
verfaßte ...  
in ...  
...



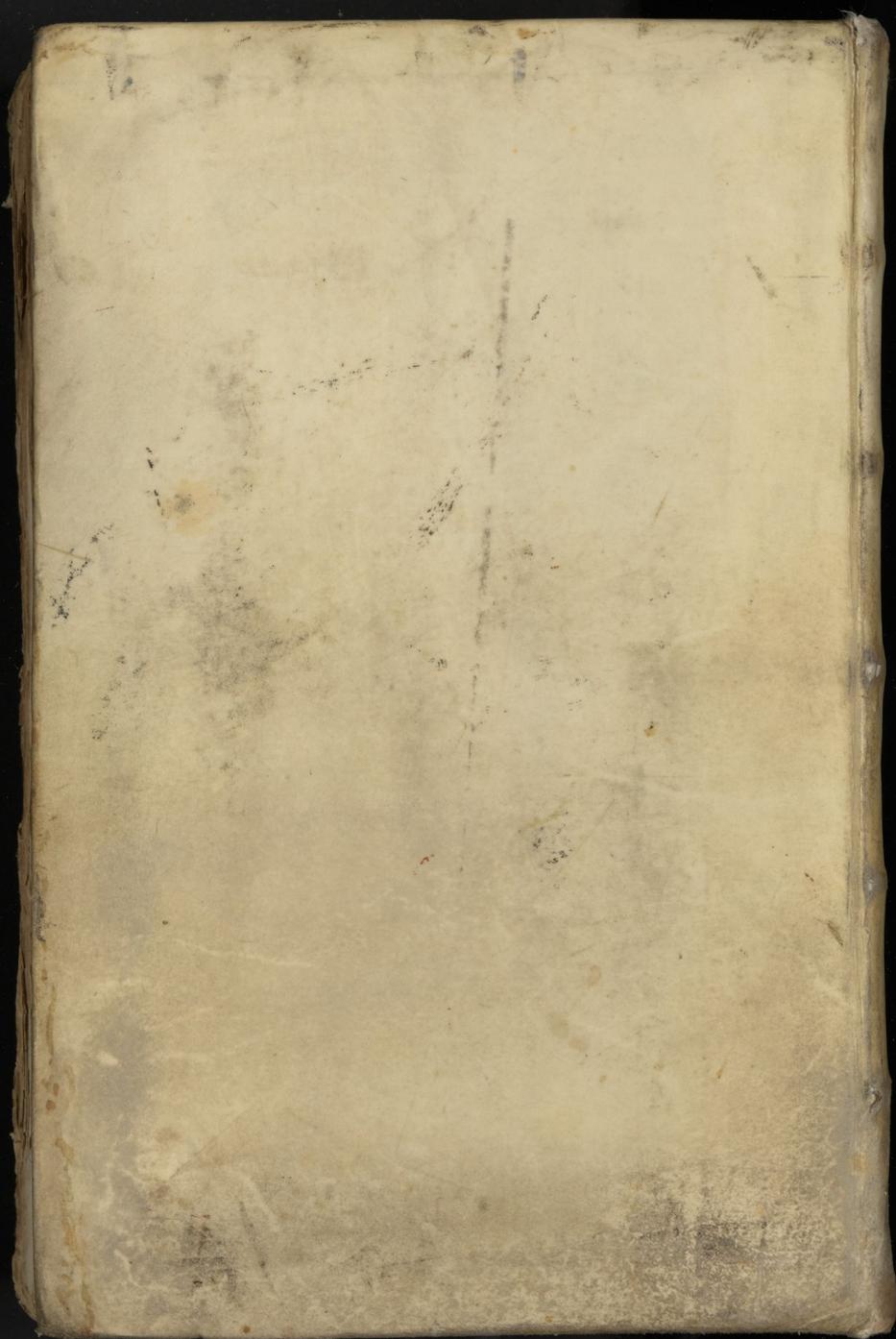
Rg 4675

40.

HS-Abt.

W1P  
W17

Abt.



144 39

**S**

**Ermitach- Sein**

stat in Preussen / 2c. 2c. 2c.

nommen / daß sowohl bey Dero- höchsten  
viele Memorialia und Suppliquen übergeb  
terschrieben gewesen / und daher gesch  
dete Klagen angebracht worden / sondern auch viele dadurch

die Königliche Majestät aber den hierunter einge

verordnen höchstgedachte Seine Königliche M

Suppliquen anders / als die von vereydeten Advoc

wosern ja dennoch einige sich unterstehen solten

at höchsten Person einzureichen / darauf doch

gegeben werden sollen.

h also sämtliche hohe und niedere Collegia allerg

teigenhändigen Unterschrift und beygedruckten

memorialia und Suppliquen,

Advocaten und Procura-

n sind / übergeben und an-

den sollen.



Si.

J. W. v. Grumbkow.

